

## **Schwimmbecken/Whirlpool – Einschluss in die Sachversicherung (23W)**

In Erweiterung von Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und in Erweiterung der Klausel „Erweiterung der Haushaltversicherung auf Außenanlagen“ ist auch das im zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von diesem (gegebenenfalls zusammen mit versicherten Personen) ausschließlich genutzten Eigengarten befindliche, überwiegend oder zur Gänze in der Erde versenkte Schwimmbecken oder der dort befindliche Whirlpool versichert. Ebenfalls versichert sind dazu gehörende Abdeckungen aus glasfaserverstärkter Folie (Polycarbonat oder ein Material mit vergleichbarer, hoher Festigkeit), technisches und sonstiges Zubehör.

Nicht versichert sind Plastikfolien und -planen aus einem Material mit geringerer Festigkeit als oben angeführt und die dazugehörige, Plastikfolien bzw. -planen tragende Konstruktion.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer gemäß Artikel 14 Punkt 2 ABH, Naturgefahren gemäß Artikel 14 Punkt 3 ABH und Leitungswasser gemäß Artikel 14 Punkt 4 ABH. Andere Gefahren sind nicht versichert.

Die Entschädigungshöchstgrenze ist in der Versicherungsurkunde ausgewiesen und gilt zusätzlich zur Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt.

Nicht versichert sind Schwimmteiche.